

RS UVS Oberösterreich 1994/03/24 VwSen-200125/9/Gu/Atz

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1994

Rechtssatz

Rechtsmittelverzicht unwirksam, wenn die Beschwerdeführerin, die an sich anwaltlich vertreten ist, diesen nicht im Beisein ihres Rechtsanwaltes abgibt. Teilweise Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at